



**- Einstweilige Verfügung -**  
**B E S C H L U S S**

In der einstweiligen Verfügungssache

der T , vertreten durch

- Antragsteller zu 1. -

der SG A , vertreten durch

- Antragsteller zu 2. -

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.,

- Antragsgegner -

die SG E , vertreten durch

- Beteiligte -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz als Einzelrichter im Wege der einstweiligen Verfügung im schriftlichen Verfahren am 6. Juli 2014

**a n g e o r d n e t:**

1. Die Entscheidung des Antragsgegners vom 18. Juni 2014, die die Einstufung der ersten Mannschaft der Beteiligten in die Landesliga H zum Gegenstand hat, wird aufgehoben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 100,- EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragsteller begehren die Aufhebung der Entscheidung des Antragsgegners vom 18. Juni 2014, mit der die Beteiligte in die Landesliga H eingestuft wurde.

Nach Abschluss der Saison 2013/2014 ergab sich folgende Reihenfolge der Mannschaften in der Landesliga H :

	<b>Rang</b>	<b>Mannschaft</b>		<b>Begegnungen</b>	<b>S U N</b>	<b>Spiele</b>	<b>+/-</b>	<b>Punkte</b>
▲	1	SSV L	II	20	17 0 3	203:99	+104	34:6
▲	2	SV F		20	15 1 4	204:102	+102	31:9
	3	TTC H		20	13 1 6	171:132	+39	27:13
	4	P		20	12 2 6	170:136	+34	26:14
	5	F		20	11 2 7	144:165	-21	24:16
	6	M	II	20	11 1 8	166:139	+27	23:17
	7	E		20	8 2 10	137:169	-32	18:22
	8	Spvgg. R		20	7 3 10	135:169	-34	17:23
▼	9	H		20	4 2 14	138:166	-28	10:30
▼	10	SG E		20	1 4 15	114:191	-77	6:34
▼	11	B		20	1 2 17	95:209	-114	4:36

Als Staffelsieger der Landesliga H war der SSV L berechtigt, in die Verbandsliga aufzusteigen. Der SV F hatte sich für die Teilnahme an der stattfindenden Relegation qualifiziert. Die Mannschaften ab Platz 9 belegten Abstiegsplätze.

In der Verbandsliga belegte die Mannschaft der SG A den 11. Platz und war somit Absteiger in die Landesliga H . In der Bezirksliga H belegte die VSG K den 1. Platz und in der Bezirksliga Ha die Mannschaft von SV E . Beide Mannschaften sind somit Aufsteiger in die Landesliga H . Zweitplatzierte in der Bezirksliga H war der P II und in der Bezirksliga Ha der Ha II.

Nachdem der Meldezeitraum für die Mannschaftsmeldungen endete, ergab sich folgende Konstellation:

Die Mannschaft von SSV L II zog die Mannschaft erst kurz vor Meldeschluss in die erste Kreisklasse zurück. Zuvor beabsichtigte SSV L , die II. Mannschaft in die Bezirksliga zurückzuziehen. Ferner verzichtete die Mannschaft der Spvgg. R auf ihr Stadtrecht in der Landesliga und zog die erste Mannschaft in die unter der Landesliga H liegende Bezirksliga Ha zurück. Der F meldete seine erste Mannschaft vom Spielbetrieb ab.

Auf Grund der vorgenannten Umstände stellte der Beteiligte bis zur Staffelleitertagung am 18.06.2014 den Antrag an den Sportausschuss, dessen erste Mannschaft in die Landesliga H einzuteilen.

Im Rahmen der Staffelleitertagung stellte der Sportausschuss den Antrag des Beteiligten vor. Nach intensiver Beratung mit den anwesenden Staffelleitern gab der Sportausschuss gegenüber den Staffelleitern nach vorangegangener Beratung bekannt, dass er mit 3:2 Stimmen entschieden habe, dass die erste Mannschaft des Beteiligten in die Landesliga H einzustufen sei.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung des Sportausschusses fand noch nicht statt.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Die Antragsteller zu 1. und 2. haben die fristwahrende Entrichtung der Rechtsmittelgebühr durch Übersendung von Überweisungsnachweisen hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Antrag ist darüber hinaus auch begründet.

Die Antragsteller sind aktiv- und passivlegitimiert. Als unmittelbar Beschwerde der Entscheidung des Sportausschusses vom 18. Juni 2014, der die Eingliederung der ersten Mannschaft des weiteren Beteiligten zum Gegenstand hat, sind die Antragsteller zu 1. und 2. antragsberechtigt.

Den Antragstellern zu 1. und 2. steht zunächst ein Anordnungsanspruch zu. Dieser folgt aus den Ziffern 23, 25 AB TTVSA.

Mangels eines freien Platzes in der Landesliga H , ist die erste Mannschaft des Beteiligten sportlich nicht für die Landesliga qualifiziert. Die Einstufung durch den Antragsgegner erfolgte entgegen den Regelungen des TTVSA, was die Antragsteller zu 1. und 2. als Teilnehmer in der Landesliga H benachteiligt.

Durch die Einordnung der ersten Mannschaft des Beteiligten in die Landesliga H verstößt der Antragsgegner insoweit gegen seine Pflicht, die Einstufung der Mannschaften nach den Auf- und Abstiegsregeln entsprechend Ziffer 25 AB TTVSA vorzunehmen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung der Landesliga H für die Saison 2014/2015 bilden die Ziffern 23, 25 AB TTVSA. Demzufolge erfolgt zunächst die Teilnahme am Punktspielbetrieb durch sportliche Qualifikation. Über Auf- und Abstieg sowie den Verbleib in einer Spielklasse entscheidet primär die erreichte Platzierung zum Ende einer Saison.

Die Sollstärke einer Spielklasse beträgt zehn Mannschaften. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen über den Auf- und Abstieg gemäß Ziffer 25 AB TTVSA in Verbindung mit der Struktur der jeweils nachgeordneten Spielklassen. Die Systematik der Norm lässt eine Spielklassenstärke von elf Mannschaften lediglich als Ausnahme erscheinen. Eine solche Ausnahme kann sich regelmäßig nur dann ergeben, wenn insbesondere mehr Mannschaften in eine Spielklasse abgestiegen als gleichzeitig aufsteigen sind.

Nach Auf- und Abstieg verbleibt – ausgehend von einer Sollstärke von zehn Mannschaften – kein freier Platz in der Landesliga H , den die erste Mannschaft des Beteiligten einnehmen kann.

Die Landesliga H setzt sich nach Auf- und Abstieg wie folgt zusammen:

Durch den Aufstiegsverzicht von SSV L II steigt die Mannschaft von SV F direkt in die Verbandsliga auf. Die Mannschaften von TTC H , P , M II und T verbleiben in der Landesliga Halle. Hinzu kommen die Aufsteiger aus den Bezirksligen, SV E und VSG K , sowie der Absteiger aus der Verbandsliga, SG A .

Damit ergibt sich zunächst folgende Zugehörigkeit zur Landesliga Halle in der Saison 2014/2015:

1. TTC H
2. P
3. M II
4. T
5. VSG K
6. SV E
7. SG A
8. frei
9. frei
10. frei

Durch den Rückzug der Spvgg. R aus der Landesliga H in die Bezirksliga Ha steigt gemäß Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA der Zweitplatzierte der Bezirksliga Ha , der Ha II, direkt in die Landesliga H auf.

Somit ergibt sich nunmehr folgende Zugehörigkeit zur Landesliga Halle in der Saison 2014/2015:

1. TTC H
2. P
3. M II
4. T
5. VSG K
6. SV E
7. SG A
8. Ha II
9. frei
10. frei

Nach Auf- und Abstieg sowie des Rückzuges der Spvgg. R waren noch zwei weitere Plätze in der Landesliga H frei. Der weitere Auf- und Abstieg richtet nach Zif-

fer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) AB TTVSA, da der Landesliga H keine Relegationsrunde vorgelagert ist. Zunächst verbleibt damit der beste Absteiger des letzten Spieljahres der Landesliga H in dieser Spielklasse, Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) erster Anstrich AB TTVSA. Bester Absteiger war hier der H .

Nach Vollzug dieses dritten Schrittes ergibt sich folgende Zugehörigkeit zur Landesliga H in der Saison 2014/2015:

1. TTC H
2. P
3. M II
4. T
5. VSG K
6. SV E
7. SG A
8. Ha II
9. H
10. frei

Der letzte freie Platz der Landesliga H ist gemäß Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) zweiter Anstrich AB TTVSA an den Gewinner eines eventuellen Entscheidungsspiel zwischen den Tabellenzweiten der nachgeordneten Spielklassen, hier den Bezirksligen Ha und H , zu vergeben. Dieser Gewinner ist die Mannschaft von P II.

Ein Entscheidungsspiel entfällt jedoch, wenn der Zweitplatzierte der Parallelstaffel bereits nach Maßgabe von Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA aufgestiegen war.

Dies folgt zum einen aus dem systematischen Zusammenhang der unter Ziffer 25 lit. b) b.b) AB TTVSA getroffenen Reihenfolge. Denn unter Ziffer 25 lit. b) b.b) b.b.a) AB TTVSA wird zunächst der Fall geregelt, wie in dem Fall zu verfahren ist, wenn eine Mannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückzieht.

Zum anderen folgt der direkte Aufstieg des übrigen Zweitplatzierten auch aus dem Wortlaut von Ziffer 25 b) b.b) b.b.b) AB TTVSA. Der Wortlaut „eventuell“ lässt dabei die Möglichkeit eines Entscheidungsspieles offen mit der Folge, dass bei Vorliegen eines anderen Aufstiegsgrundes bei einem der beiden Zweitplatzierten ein Entscheidungsspiel schlichtweg nicht mehr stattfindet und der andere Zweitplatzierte direkt in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigt. Der Normgeber hat hierbei bewusst die Formulierung „eventuell“ gewählt, da er auch eine Konstellation, wie sie hier nunmehr vorliegt, mitregeln wollte.

Die Mannschaft von P II war daher als zehnte Mannschaft in die Landesliga Halle aufzunehmen.

Den Antragstellern zu 1. und 2. steht schließlich auch ein Anordnungsgrund zu.

Den Antragstellern drohen wesentliche Nachteile sofern eine Hauptsacheentscheidung abgewartet würde. Die Entscheidung des Sportgerichts würde zu spät ergehen und die Einstufung des Beteiligten könnte insoweit nicht mehr zurückgenommen werden. Obwohl die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Sportgericht lediglich einen Monat beträgt, bleibt dennoch aufgrund der anstehenden Urlaubsperiode die Gefahr, dass eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät ergeht. Denn trifft das Sportgericht die Entscheidung nicht rechtzeitig, so besteht die Gefahr, dass die die Entscheidung des Antragsgegners wegen Erledigung der Hauptsache durch Beginn der Punktspiele unanfechtbar wird. Damit würde der den Antragstellern zustehende Rechtsschutz leerlaufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 11.1 RO TTVSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss kann nur zusammen mit der Hauptsacheentscheidung angefochten werden. Die Rechtsordnung des TTVSA kennt nur das Rechtsmittel der **B e r u f u n g**. Die Tatsacheninstanz am Sportgericht ist noch nicht abgeschlossen, sodass ein Rechtsmittel zu einer neuen Tatsacheninstanz noch nicht eröffnet ist.

Schulz